

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens

Autor(en): **Reding**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Güter in drei Klassen, je nach der Beschaffenheit des Bodens und des Vertrags, eingetheilt, und jedem besondern Gut seine Klasse angewiesen werden sollte, abzukürzen.

Aber nach der Aussage des Ministers würde keine Beschleunigung der Operationen bewirkt, wenn der Beschluß so angenommen würde, wie er ist. Dann in dem §. 4. heißt es, es soll der gegenwärtige Werth der Grundstücke zur Grundlage der Schätzung genommen werden, und das Gesetz vom 17. Oct. zurückgenommen seyn. Diese Schätzung ist dem Contribuabeln nicht so günstig, als die durch den jetzigen Beschluß festgesetzte, und doch ist in mehreren Kantonen die Schätzung nach dem Gesetz vom 17. Oct. vollendet oder ihrer Vollendung nahe. Wenn also der §. 4. befolgt werden muß, und nicht bloß befolgt werden kann, das ist, wenn er imperativ, und nicht bloß facultativ ist, so sind die Operationen, die bereits in voller Thätigkeit sind, für nichts anzusehen, und es muß wieder von vorn angefangen werden. Ein wesentlicher Mangel des Beschlusses ist es auch, daß nicht bestimmt wird, wer in letzter Instanz, zwischen der Schätzung des Eigenthümers und der von dem Receveur veranstalteten, entscheiden soll. — Die Kommission rath ihnen einmüthig die Verwerfung des Beschlusses an.

Laflèche würde diesen Beschluß annehmen, wann der vorhergehende wäre angenommen worden, nun sieht er aber nicht, wie man diesen allein annehmen könnte; das Directorium würde nun noch mehr Schwierigkeit haben, Einnehmer zu finden; er hätte den Beschluß übrigens in zwei verschiedene getheilt gewünscht. Über den Art. 4. kann er der Kommission keineswegs beistimmen, er findet ihn äußerst richtig und durchaus gerecht; die neue Taxation ist dem Taxirten ungleich günstiger, als die ältere.

Lüthi, v. Sol. stimmt der Kommission bey; und obgleich er auch glaubt, die steuerbaren Güter sollen nach ihrem jetzigen Werth geschätzt werden, so hat der gr. Rath dennoch seine constitutionelle Befugniß übertreten; indem er ohne Antrag des Directoriums diese vorher auf seinen Antrag geschehene Verfügung abändert: Dann kann man diesem Beschluß auch den Vorwurf machen, daß er die Verwaltungskammern ganz auf der Seite läßt; warum wil. man doch immer neue Behörden einführen, und die vorhandenen ungebraucht lassen?

Laflèche verlangt für den fränkischen Commandanten der Stadt, die Ehre der Sitzung. — Der Antrag wird angenommen. — Die Discussion wird fortgesetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

Bericht der Majorität.

Eure Commission, die Ihr beauftraget habt, die Motion zu untersuchen, ob eine neue Eintheilung Helvetiens nöthig seye — und ob der Vorschlag hierüber, dem Senat zukomme; hat diesen Vorschlag mit aller Aufmerksamkeit geprüft, die er so wohl wegen seinem Inhalt, als wegen seinen Folgen verdient.

Der Berichterstatter, indem er euch B. S. die diesfälligen Gedanken Eurer Commission mitzutheilen sich die Ehre giebt, hat die Beschränktheit seiner Talente noch nie so schmerzlich, wie in diesem Augenblicke empfunden. —

Es kränkt ihn tief und inniglich, daß er nicht im Stande ist, Euch einen des Gegenstandes würdigen Bericht über diesen reichhaltigen Stoff zu liefern, und solchen mit erhabenen Bildern, anmuthsvollen Wendungen — und einer glänzend und hinreißenden Schreibart ausgeprunzt, vor Eure Augen zu legen. —

Was indessen den Berichterstatter tröstet, ist, daß Eure Commission, ihm vor allem aus einem Auftrage gegeben hat, der dem Gefühl seiner Schwäche so sehr zu statten kommt, den Auftrag, nämlich — Euch B. S. die Gedanken und Arbeiten Eurer Commission nur in einem ganz ungekünstelten — Bilder und prunklosen Vortrag — nur so in der glatten, einfachen, aber verständlichen Sprache mitzutheilen, mit der unstre biedern Väter, ihre Gedanken und Pläne zur Rettung des Vaterlandes, oft in Mitte der schreckenvollsten Stürme, zwar nicht wie wir, in einem geschmackvollen Saale, sondern meistens in einem stillen abgelegenen Plätzchen, sich vertraulich mittheilten; und durch die Freimüthigkeit der Sprache das ersetzen, was derselben an Geschmack und Kunst gebrach.

Eure Commission B. S. hatte zuerst sich mit der Frage beschäftigt, ob der Vorschlag einer allenfalls nöthigen neuen Eintheilung Helvetiens, nach dem Sinn der Constitution dem Senat oder aber dem grossen Rath zukommen möchte?

Kraft des 15. Artikels der Constitution ist Helvetien in Kantone, und nach dem 18. Artikel bestimmt in 22 eingetheilt; wenn es also nicht bloß um Veränderung, oder Verrichtung des Umfangs der Kantone, Distrikte, Gemeinden oder Sektionen von Gemeinden, sondern um eine ganz neue Eintheilung Helvetiens zu thun ist, so wird dadurch wirklich der 15. Artikel in der Constitution abgeändert, und der Vorschlag darüber kommt, wie jede Abänderung in der Constitution, dem Senat zu. —

Diese einzige aber auffallende Betrachtung war hinreichend Eure Commission zu überzeugen, daß der

Vorschlag einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebiets eine dem Senat zustehende Sache sey; so wie es hingegen vermög des 36. Artikels der Constitution, und des Entscheids (den der Senat schon im Oktober 1798. auf eine vom B. Dolder auf die Bahn gebrachte Motion bereits hierüber gemacht hat) an dem grossen Rath wäre, den Vorschlag zu thun, wenn nur die Anzahl der Stellvertreter eines jeden Kantons nach dem Verhältnis der Bevölkerung bestimmt werden sollte.

Nach der einstimmigen Entscheidung dieser Frage hat Eure Commission sich mit der Prüfung zweier andern Fragen beschäftigt; der Frage erstlich: Ob denn auch eine andere Eintheilung Helvetiens wirklich notwendig seye, — und dann zweitens, ob der gegenwärtige Zeitpunkt schicklich oder unschicklich seye, sich mit dieser Eintheilung zu beschäftigen?

Bald hatte sich Eure Commission über die erste Frage vereinigt. — Die Gründe, welche diese neue Eintheilung für das Wohl — ja man darf beynahe sagen, für die Rettung des Vaterlandes gebieterisch erheischen, springen einem, wenn ich mich anders so ausdrücken kann, allzu sehr in die Augen, als daß bey Eurer Commission hierüber eine Verschiedenheit von Gedanken obwalten könnte; denn ohne diese neue Eintheilung ist die so nöthige Vereinfachung unserer jetzigen in Abicht auf die Grundlage so vortreflichen, hingegen in Ansehung der Einrichtung so complicirten, und meistens aus so fremdartigen Rädern und Triebfedern zusammen gesetzten Staatsmaschine beinahe unmöglich.

Unmöglich ist es ohne eine neue Eintheilung Helvetiens die unerschwinglichen Kosten dieser Verfassung zu vermindern, solche mit dem Zustand unsers Vermögens, und unsrer Hülfquellen in ein vernünftiges Verhältnis zu setzen, und endlich dem Volke die Constitution dadurch beliebt zu machen, daß solche seinen Bedürfnissen und seinem Charakter besser angepaßt, und von ihm nicht ferner als eine Last angesehen werde, unter deren es nach seiner banger Ueberzeugung früher oder später werde erliegen müssen.

Dann B. S. dürfen wir, mit der unsern Vätern eigenen Freimüthigkeit es hier sagen: welches waren wohl die Betrachtungen, die das Volk vor der Annahme der Constitution vorzüglich zurückschreckten? — Bei den Katholiken waren es vor allem aus religiöse Besorgnisse, die freilich der Philosoph höhnlächelnd Kinder des Fanatismus nennen mag. Es war eine Art von bangen Kummer, daß der Geist der neuen Philosophie, der ihm so vielfältig, als der Schöpfer der neuen Verfassung vorzeiwiegest wurde, und daß andre prädominante Geister so allmählig die katholische Religion verdrängen würden.

Das waren bei dem Eintritt in die neue Verfassung die größten Besorgnisse, die aber durch einige

Maassnahmen vielleicht allzu vorzeitig vermehrt worden, statt daß durch andre Verfügungen, Priester, und Volk, so leicht darüber hätten beruhigt werden können. — Ein weit gegründeteres Besorgnis aber, gleich als man die Constitution annehmen mußte, war die Besorgnis über die Unmöglichkeit, eine so kostspielige mit unsern Hülfquellen in einem solchen Mißverhältnis stehende Verfassung bestreiten — tragen — aushalten zu können.

Seither ist diese Besorgnis weit allgemeiner und selbst durch schmerzliche Erfahrung vermehrt worden, jeder vernünftige Bürger aus jeder Klasse fängt an diese Unmöglichkeit einzusehen, er denkt sich seufzend die Lasten, die er und seine Nachkömmlinge zu tragen haben werden, um die Erfordernisse einer so kostspieligen Staatsverwaltung bestreiten zu können, und dieser Gedanke verbittert ihm die süßen Hoffnungen des Glückes, das er sich sonst in so mancher andern Hinsicht von der neuen Verfassung versprach. —

Eure Commission glaubt, daß diese Beherzigungen dringlich genug eine neue Eintheilung des helvetischen Gebiets erheischen, ohne welche weder die Regierungsmaschine vereinfacht, noch das zu Erhaltung eines jeden Staats so erforderliche Ebenmaaß in den Hülfquellen und Ausgaben eingeführt werden kann.

Allein nicht nur diese Betrachtungen, sondern auch die Pflicht, den Bürgern eine constitutionelle Genusart von Freiheit und Gleichheit zuzusichern, schienen Eurer Commission eine neue Eintheilung Helvetiens zu erzwingen.

Der Grundsatz, der in dem 16. Paragr. der Constitution über die Eintheilung aufgestellt ist, fordert, daß die Kantone einander gleich seyn sollen, und der 18. Paragr. enthält den sonderbarsten Widerspruch dieses Grundsatzes. Oder hätte man wohl eine ungleichere, und fehlerhaftere Eintheilung ausfinden können, als jene, welche dieser 18. Paragr. provisorisch bestimmte; denn diesem zufolge werden nun Kantone, die nur 6, 7, 8, 9 oder 10000 Activbürger zählen, im Senat und grossen Rath, durch die gleiche Anzahl von Stellvertretern repräsentirt, wie andere Kantone, die in 34, 43, 45 tausend Activbürgern bestehen.

Nach dieser nun constitutionellen, aber doch einem der ersten Grundsätze der Constitution so sehr zuwiderlaufenden Einrichtung könnten die von 75205, Activbürgern abgeordneten Gesetzgeber Gesetze machen gegen die Meinung der von 273,277 Activbürgern besetzten Gliedern der Gesetzgebung, so könnte im Gebieth der Gleichheit, der Willen der Minderheit über den Willen der Mehrheit der Activbürger siegen.

Wenn wir nun die Grundlagen der Verfassung nicht durch den Artikel der Verfassung selbst länger verletzt sehen wollen, so müssen wir uns beeilen, auch

in der Volksrepräsentation, die möglichste Gleichheit einzuführen.

Eure Commission hält eben dafür, die Einführung der Gleichheit in der Volksrepräsentation (wenn sie ohne neue Schwierigkeiten und bedenkliche Folgen statt haben soll) könne nur durch eine andere Eintheilung Helvetiens erzielet werden, und folglich fand Eure Commission auch hierinn einen Grund mehr, daß man sich mit diesem Eintheilungsplan, je baldier, je besser, sorgfältig beschäftigen sollte.

Selbst der gegenwärtige Zeitpunkt schien Eurer Commission zu dieser Arbeit gar schicklich zu seyn. — Seit wenigen Wochen nur kommen wir aus einem politischen Kerker, in dem unser Geist zusammengepreßt, unsere Zungen gebunden und unsere Gedanken gefesselt waren. Seit wenigen Wochen ist dieser Kerker gesprengt, unser Geist ist frei; unsere Zungen losgebunden, und unsere Gedanken freigesetzt. Erst seit diesem glücklichen Ereigniß haben wir angefangen über die Mängel und Gebrechen unserer Verfassung uns freimüthig auszusprechen und unsre Empfindungen über die zweckmäßigste Verbesserung derselben ungeschweht mitzutheilen, welcher Zeitpunkt könnte also wohl schicklicher seyn, mit dem so nöthigen Werke der Verbesserung unsrer Verfassung, wozu eine andere Eintheilung Helvetiens so wesentlich gehört, uns zu beschäftigen, welcher Zeitpunkt könnte also wohl schicklicher seyn als der gegenwärtige? wo die kraftvolle Stimme dieses edeln Enthusiasmus für das Wohl des allgemeinen Besten, jede Einstüftung eines kleinlichen Kantonsgeists übertaube, und jede Privatabsicht beschämen, und besiegen wird.

Freilich sind demahlen noch einige Kantone Helvetiens von den Truppen einer fremden Macht besetzt, aber wenn sie, wie wir hoffen wollen, bald wieder von diesen befreit, und mit uns vereinigt sind, wie sehr werden wir ihren Dank verdienen, daß wir mitten in den Gefahren, und der schreckenvollen Krisis, für das Wohl der Republik, und an der Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünschen gearbeitet haben. Jetzt schon, wenn sie es inne werden, wird diese unsre Arbeit auf die Bürger dieser Kantone den wirksamsten Einfluß haben. Wie sehr werden sie sich freuen, bei ihrer Befreiung in eine veränderte Verfassung zurückzutreten, worinn sie sich von all dem erleichtert finden, was ihnen über ihr jetziges Loos eine gewisse Gleichgültigkeit beibrachte, die freilich nur in einer völligen Muthlosigkeit ihren Grund haben könnte, so daß wahrlich das Betragen vieler Bewohner Helvetiens, das jetzt als eine Wirkung des Fanatismus, der Demagogie, oder des Aristokratismus angesehen wird, für die letzte Anstrengung eines Halbverzweifelten gehalten werden dürfte, der von vielen Uebeln umrungen, nur nach dem kleinern zu haften wähnt.

Auch wird diese neue Eintheilung vielleicht nie-

leichter als in dem Augenblick zu bewerkstelligen seyn, wo die vom Feind besetzten Kantone wieder befreit und mit uns vereinigt seyn werden. Durch die ausgehaltene harte Probe, ihres Irrthums belehrt, werden sie das Glück unserer freien Verfassung besser empfinden, und sich herzlicher freuen, durch diese Veränderungen sich in einer Lage so verschieden von jener zu finden, die ihnen vorher so wenig behagte.

Eure Commission war aus diesen Berathungen über die Competenz des Vorschlags über die Nothwendigkeit einer andern Eintheilung, und über die Schicklichkeit des Zeitpunkts, sich mit diesem Plan zu beschäftigen, so einig, daß sie es wirklich wagte, über die zweckmäßigste Eintheilungsweise sich ihre Gedanken zu eröffnen, und zu beschließen, Euch B. C. dieselbe in ihrem Berichte mitzutheilen.

Allein über die Eintheilungsart waren die Meinungen Eurer Commission verschieden, und haben sich in eine Majorität, und zwei Minoritäten getheilt, welche letzere in dem Grundsatz einig, nur in der Eintheilungsart von einander abgingen, und Euch folglich ihre diesfälligen Gedanken gesondert vorzutragen, die Ehre haben werden.

Die Majorität steht aus verschiedenen Gründen in der vollen Ueberzeugung den Grundsatz annehmen zu müssen, daß Helvetien nicht mehr in Kantone, sondern in Bezirke eingetheilt seyn sollte.

1. Glaubt die Majorität um einmal den so gefährlichen, dem System der Einheit und Gleichheit so widerigen Kantonsgeist vollkommen zu vertilgen, gebe es kaum ein anderes Mittel, als selbst den Namen Kantone verschwinden zu machen.

Wie viele Klagen, wie viele Vorwürfe haben wir nicht schon gegen diesen Kantonsgeist gehört? und wenn er auch nicht mehr im Wesen seyn sollte, so wird doch, so lange Kantone bestehen, der Glaube an seine Existenz nicht erlöschen, und bloß dieser Glaube wird stets der Innigkeit unserer Verbrüderung, der Gründung und Befestigung der moralischen Einheit hinderlich seyn. — Noch mehr! — so lange Kantone bestehen, wird auch der Gedanke von großen und kleinen Kantonen mit ihnen existiren. Dieser fatale Gedanke, der schon in der alten Verfassung jene Rang- und Herrschsucht, jenen Stolz, und jene Verachtung des einen Kantons gegen den andern erzeugte, welche das Band der Eintracht, das die ersten Eidgenossen zusammenhielt, so jämmerlich zerstückten, daß so gar alles Vertrauen auf diese Eintracht verschwand, und kaum mehr der schale Laut davon etwa in den eidgenössischen Grüßen ertönte, die nicht mehr und nicht weniger, als jene herz- und sinnlose Freundschaftsversicherungen galten, die selbst ein Feind dem andern etiquettmäßig zu machen beliebt.

2. Dann glaubt die Majorität Eurer Commission

daß die Lage von Helvetien wegen ihren vielen Abwechslungen der Berge und Thäler es unmöglich machen, Kantonsweise eine gleich große Abtheilung zu bestimmen.

Die Entwürfe, und Gedanken, die in Absicht auf eine andere Eintheilung in Kantone, bis anhin zum Vorschein gekommen sind, gehen dahin, Helvetien in 10, 13, oder 15. Kantone einzutheilen.

Die Majorität Eurer Commission von keiner Vorliebe gegen ihren eigenen Plan eingenommen, ja sogar anfänglich, zum Theil für eine wiedermalige Eintheilung in Kantone gestimmt, hat auch diese Eintheilungsart reiflich untersucht; allein bei derselben nähern Prüfung ward die Majorität der Commission in Ansehung der Folgen von wichtigen Besorgnissen abgeschreckt, diese Eintheilungsart anzurathen.

Die Majorität der Commission macht es, sich zur heiligen Pflicht, Ihnen B. S. ihre diesfällige Besorgnis mit der Freimüthigkeit zu eröffnen mit der jeder bürgerliche Bürger sprechen soll, wenn er für das Wohl des Vaterlandes spricht.

Wenn Helvetien in grössere Kantone getheilt würde, so könnten diese selbst wegen der topographischen Lage der Länder unmöglich gleich gemacht werden; folglich würden wieder grössere und kleinere Kantone, und ganz natürlich, wenigstens in denen erstern, alle grossen Städte, der Hauptort der Kantone werden.

Wie würde es dann B. S. wenn wir einander vertraut brüderlich fragen dürfen, vielleicht im Lauf weniger Jahren mit der Gleichheit der Rechten und Interessen, und mit der Aufklärung aussehcn?

Unstreitig finden sich gegenwärtig (denn dafür hat die Politik der alten Verfassung mit stiefmütterlicher Schlaueit gesorgt) die meisten Gelehrte, die meisten guten und fähigen Köpfe in den Städten; folglich werden diese auch besonders als Einwohner des Hauptorts manchen Vorzug für sich haben, um für die ersten Stellen der Regierung gewählt zu werden. Einmahl im Besitze derselben werden sie keinen Weg unversucht lassen, um die Stellen ihren Kindern und Nachkömmlingen, ihren Verwandten und Freunden zuschalten zu können; da der Sitz des Staats, und der Kantonsregierung in ihrer Mitte ist, wird ihr Einfluß groß und jeder Kanal ihre Absicht zu erreichen Ihnen offen seyn.

Bei wem sollte nun B. S. bei dieser aus dem natürlichen Gang der Dinge geschöpften Vorstellung nicht die Besorgnis aufsteigen, daß in der Folge der Zeiten (so wenig es auch die dermalige patriotische Bürger aus den Städten es beabsichtigen oder wünschen) daß in der Folge der Zeiten die vorzüglichsten Stellen der Regierung, man möchte fast sagen, wieder ein ausschließliches Erbtheil der Bewohner der Städte werden dürften.

Welch ein wichtiges Hindernis diese Eintheilung in grosse Kantone, für die Verbreitung der Aufklärung sey, muß jedem auffallen, der dem natürlichen Gang der Dinge auch nur ein wenig nachdenken will.

Durch den Vorzug, den diese Eintheilung den Städten zubereitet, wird jeder fähige talentvolle Bürger auf dem Lande, in die Stadt gelockt werden, weil ihm nur dieser Weg offen bleibt, seine Talente und Fähigkeiten anwenden und seine Begierde dem Vaterland zu nützen, befriedigen zu können. Dadurch werden Wissenschaften, Kenntnisse und Aufklärung in den Städten concentrirt, und sie, die grossen Städte, werden gleichsam die Pflanzschulen, aus denen man die Glieder der Regierung ziehen wird.

Kaum werden von da aus einige Strahlen der wohlthätigen Aufklärung die nächst anliegenden Gegenden beleuchten, dem entferntern Bürger wird durch seine anererbte Vorurtheile geblendet, und an seine alte Unwissenheit gewöhnt, nichts übrig bleiben, als in seinen allfälligen Angelegenheiten bei den erlauchten Halbgöttern, die in den Städten wohnen werden, Rath, Hülfe, und Unterstützung zu suchen, und er wird sich noch tiefer vor ihnen bücken, wenn er nun eine Wache vor ihren Tempeln sieht.

Und wie leicht dürfte durch diese Vorzüge der Städte in der Folge der Zeiten wieder ein Geist hervorgebracht werden, der dem gebahnten Geist der alten Aristokratie so ziemlich ähnlich seyn würde, jener Geist, der Rang und Aemter sucht, dessen Spucken man schon hier und da zu bemerken glaubt.

Eine zweite Besorgnis der Majorität Eurer Commission, im Fall Helvetien wieder in Kantone, und zwar in grössere eingetheilt, und dann, wie es sicher erfolgen würde, die Volksrepräsentation nach dem Verhältniß der Bevölkerung bestimmt werden sollte, gründet sich auf die allzu grosse Anzahl von Repräsentanten, welche die grossen Kantone, und das Uebergewicht, welches die Volksrepräsentanten aus den Städten dadurch erhalten würden; wie bald würde man da in einer auf den Grundsatz der Einheit gebauten Republik, den gefährlichsten Föderalismus in einer künstlichen Verlarbung erscheinen, und die Verbindung der Stellvertreter weniger Kantone über das Wohl und Wehe der ganzen Republik entscheiden sehen?

Die Majorität Eurer Commission wagt es nicht, über diese letzten Besorgnisse ihre Bemerkungen weiter auszudehnen, auch sind sie ohnehin zu auffallend, um Eurer tiefen Einsicht und weisen Beherzigung entgehen zu können.

Dies sind nun B. S. die Bedenklichkeiten, und Abhandlungen der Majorität Eurer Commission, in Ansehung der Folgen einer neuen Eintheilung Helvetiens in grössere Kantone.

Ob die Majorität der Commission diese Folgen

wichtig oder unrichtig berechnet, ob sie hell oder trüb in die Zukunft gesehen, das überläßt sie Eurem Tiefblick und Eurem Urtheil, zufrieden Euch ihre Gedanken mit der Offenherzigkeit entdeckt zu haben, die sie Eurem gütigen Vertrauen schuldig war.

Unterdessen waren für die Majorität Eurer Commission diese Betrachtungen wichtig genug, um sie zu bewegen, in Absicht auf eine neue Eintheilung Helvetiens Eurer Prüfung folgenden Plan unvorgefesselt vorzulegen.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

1. Helvetien ist in Bezirke, Viertel, und Verwaltungen eingetheilt.
2. Ein Bezirk enthält viertausend Activbürger.
3. Jedes Viertel enthält beiläufig tausend Activbürger.
4. Fünf Bezirke bilden eine Verwaltung.
5. Diese Eintheilungen dienen nur die Verrichtungen der Wahlskörpers, der Richter und Verwaltungen zu erleichtern. Sie machen keine Gränzscheidungen aus.
6. Die Bezirke oder Viertel die eine, und eben dieselbe Verwaltung bilden, sind nachher zu bestimmen.
7. Wenn die Bezirke oder Viertel durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt, oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Activbürger zu berichtigen.

Das ist B. S. der kurze Eintheilungsplan, nach welchem (wie die Majorität Eurer Commission überzeugt ist) die möglichst vollkommene Gleichheit, sowohl in der Abtheilung des Gebiets, als in der Volksrepräsentation erzielt, und die leichteste Vereinfachung der Regierung, so wie die größte Ersparnis in den Staatsausgaben erzielt werden könnte.

Um aber die Vortheile dieser Eintheilung begreiflicher zu machen, wagt es die Majorität Eurer Commission in folgenden Bemerkungen annoch zu zeigen, wie sie sich bei dieser Eintheilung die Einrichtungen denkt.

1. Nach diesem Plan würde das helvetische Gebiet in ungefähr 90 sich möglichst gleiche Bezirke getheilt.
2. Jeder Bezirk würde beiläufig 4000 Activbürger jedes Viertel 1000 Activbürger enthalten.
3. Jeder Bezirk hätte seinen Statthalter, und sein Bezirksgericht.
4. Jedes Viertel hätte sein Friedensgericht.
5. Fünf Bezirke von beiläufig 20000 Activbürgern hätten eine Verwaltungskammer, zu deren Bildung aus jedem Bezirk ein Glied erwählt würde.
6. Die aus fünf Bezirken gewählte Wahlmänner würden eine Wahlversammlung bilden, von welcher die Repräsentanten in den gesetzgebenden Körper, und die fünf Verwalter zu ernennen wären.
7. Aus jedem Bezirk würden 2 Repräsentanten

gewählt worden, folglich von jeder Versammlung 18, welches auf 90 Bezirke 180 Repräsentanten ausmachen würde, nämlich:

6 in den grossen Rath macht	—	—	108
3 in den Senat	—	—	54
1 in den obersten Gerichtshof.	—	—	18
10			180

8. Würde nur einer der Statthalter der fünf Bezirke mit der Regierung in unmittelbarer Correspondenz stehen, und diesem von den andern Statthaltern der Bezirke alles was sie zu bestellen hätten, eingeleitet werden, so daß die Regierung sich nicht mit 90 Statthaltern, sondern wie dermalen mit 18 abzugeben hätte.

Wie sehr, mittels dieser Einrichtung die Regierungskosten vermindert würden, zeigt sich aus folgender kurzen Berechnung.

Nun bestehen die beiden Räte samt dem obersten Gerichtshof aus 252 Gliedern; wenn also jeder Bezirk zwei Glieder giebt, so kömmt die ganze Summe auf 180, also 72 Glieder weniger, und folglich zu 150 Louisd'or berechnet, ein Ersparnis von 10,800 Louisd'ors.

Ferner gehen ab, 18 Kantonsstatthalter, zu 150 Louisd'ors berechnet, macht 2700 Louisd'ors.

Ferner gehen ab, 18 Kantonsgerichte zu 13 Personen, und jedem 50 Louisd. gerechnet, wo wirklich 90 dekretirt sind, macht 11600 Louisd'ors.

Ferner gehen ab, 90 Districtstatthalter, zu 50 Louisd. berechnet, bringt 4500.

Also eine Verminderung der Ausgaben für die Gesetzgebung

—	—	—	10800 Louisd.
Für Kantonsstatthalter	—	—	2700 —
Für Kantonsgerichte	—	—	11600 —
Für Unterstatthalter	—	—	4500 —

Bringt in Summa 29600 Louisd.

Hierbei sind die vielen Bureaus, Agenten, Districts- und Friedensgerichte, welche nach den jetzigen Gesetzen ebenfalls von der Nation bezahlt werden müssen, noch nicht mit in Anschlag gebracht.

Ob nun mittels dieser Eintheilung und Einrichtung die Regierungsmaschine vereinfacht, die Staatsausgaben nach Möglichkeit vermindert, ob dadurch Einheit, Gleichheit und Harmonie erweckt, das Volk über seine wichtigste Besorgnisse beruhigt, der Weg zur allgemeinen Aufklärung desselben erleichtert, Prozeßsücht verhindert, Kantons- und Lokalitätseigenthum verbannt, jener der Rang und Hemtersücht gehemmt, endlich eine wahre auf Einheit und Gleichheit gegründete Verfassung einaufführt, und die Gesamtheit der Bürger zur Unabhängigkeit an dieselbe aufgemuntert würde — das, BB. Senatoren, stellt nun die Majorität Eurer

Commission Furer weisen Prüfung und jeder umfangnen Beurtheilung anheim.

R e d i n g,
im Namen Furer Commission.

Bemerkungen des B. Barras, der eine der Minoritäten der Commission ausmacht.

In Erwägung, daß nicht die Trennung, sondern die Beschaffenheit der Dinge selbst den eigentlichen Gegenstand einer ordentlichen Berathschlagung ausmachen kann;

In Erwägung, daß Staatsgründe und politische Rücksichten immer der Gerechtigkeit untergeordnet seyn müssen;

In Erwägung, daß eben diese Gerechtigkeit sich der gänzlichen Aufhebung aller wirklich in Helvetien bestehenden Kantone widersetzt;

In Erwägung, daß allzu zahlreiche Kantone oder Distrikte unnützerweise die Staatsausgaben vermehren, die Aufsicht und die allgemeine Correspondenz erschweren, und früher oder später, uns zu der Errichtung grosser Departemente nöthigen würden, die weder unsrer Sitten, noch unsrer gegenwärtigen Regierungsform angemessen wären;

In Erwägung aber, daß eine grosse Verminderung, wenn sie auch gerecht wäre, nicht nur das lezt angemerkte, sondern auch noch alle andern Uebel zur Folge haben würde, die unsre Revolution verursacht haben;

In Erwägung jedoch, daß eine gemäsigte Verminderung der durch diese Revolution errichteten, aber noch nicht constitutionsmässige Kantone, die zwar durch die Constitution eingeführt worden, die aber durch ihre Lokalitäten, durch ihre geringe Bevölkerung und ihre Ungleichheit gegen die übrigen, diese Maassregel nothwendig erfodern; daß eine solche Verminderung, sage ich, die entweder diese Kantone mit einander oder mit den grössern vereinigen würde; die den erwünschten Zweck einer unter uns so unentbehrlichen Sparsamkeit erreichen könnte, ohne daß dabei der Vorwurf der Ungerechtigkeit zu besorgen wäre;

In Erwägung, wenn auch eine solche gemäsigte Verminderung nicht ganz ohne Inconvenienz wäre, diese, durch Vermehrung der Gemeinden und wechselseitige Gleichheit in ihrer Repräsentation, nach dem wahren Sinn einer repräsentativen Volksregierung, könnten aufgewogen werden;

In Erwägung übrigens, daß eben diese politische Gleichheit eine von den unabgeänderten Grundlagen unsrer Staatsverfassung ausmacht;

In Erwägung endlich, daß eine neue Eintheilung

des helvetischen Bodens, sowohl auf diesem Grundsatz, als auf der Billigkeit und Gerechtigkeit beruhen muß, daß sie folglich mit den übrigen Verfügungen der gesetzgebenden Råthe zusammenhängen soll, und sich von der gegenwärtigen constitutionellen Vorschrift nur in soweit entfernen darf, als es eine nach Grundsätzen vorgenommene Verbesserung, und das durch diese zu erzielende allgemeine Beste erodert;

Macht B. Barras, als Minorität der Commission, dem Senat folgenden Vorschlag zu einer neuen Eintheilung Helvetiens:

1. Der helvetische Boden ist in Kantone oder Distrikte, Gemeinden und Viertel der grössern Gemeinden eingetheilt.

2. Diese Eintheilungen dienen zu Erleichterung der Berrichtungen der Wahlversammlungen, der Verwaltungen und der Gerichtsbehörden; doch bilden die Sektionen oder Viertel nur in dem Fall eine Verwaltung, wo ihre vereinigten Einwohner die im 6. Art. festgesetzte Zahl ihrer Aktivbürger übersteigen. In diesem Fall allein haben sie im Verhältniß mit der Gemeinde ein gleiches Recht auf diesen Vortheil.

3. Diese Eintheilungen haben keinen Einfluß auf den ehevorigen besondern Zustand der Gemeinden und Pfarbbehörden, in welchem solche vor der Einheit der Republik sich befanden.

4. Für die Wahl ihrer Beamten und für ihre Berrichtungen sind diese Eintheilungen von einander abgesondert, sonst aber bilden sie keine Grenzscheidung.

5. In allem was obige Berrichtungen betrifft, können aber die Grenzen dieser Eintheilungen in keinem Fall ausser ihrem einer dann rechtlich erwiesenen und gehörig erklärten Unmöglichkeit, oder Nothwendigkeit, überschritten werden.

6. Zum Maassstab der Bevölkerung wird angenommen, daß auf jeden Kanton oder Bezirk $\frac{1}{1600}$ Theil von allen Aktivbürgern der ganzen Republik, auf jede Gemeinde $\frac{1}{600}$ Theil, und auf jeden Viertel $\frac{1}{200}$ Theil ingetheilt werden.

7. Nach dieser Grundlage allein wird das Gesetz alle vier Jahre ihre Grenzen berichtigen.

8. Zu den öffentlichen Gewalten der Republik, und jedes Kantons oder Bezirks, wird jeber derselben eine gleiche Anzahl Ausgeschossene oder Repräsentanten geben; ist es dann nicht möglich, so soll die Zahl der Repräsentanten der Zahl der Aktivbürger jedes Kantons oder Bezirks angemessen seyn.

9. Diese Repräsentanten werden abwechselnd aus jeder Gemeinde und jedem Viertel genommen, und zwar nach der vollkommensten Gleichheit, mit Ausnahme der schon nach dem Sinn des 5. Art. vorbehaltenen Unmöglichkeiten.

10. Die Ernennung zu einer solchen Repräsentantenstelle berechtigt den, der sie erhält, zu einem an-